096167/EU XXVIII. GP
Eingelangt am 09/10/26

Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 10. September 2026
(OR. en)

13002/26

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0279 (NLE)

IXIM 182
JAI 1121
VISA 102
DATAPROTECT 265
USA 29
JAIEX 58

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	10. September 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 484 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung eines Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über den gegenseitigen Informationsaustausch für die Identitätsüberprüfung sowie das Sicherheitsscreening und die Sicherheitsüberprüfung im Zusammenhang mit Verfahren an der Grenze und Anträgen auf Erteilung von Reisegenehmigungen und Visa

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 484 final.

Anl.: COM(2026) 484 final

www.parlament.gv.at

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 10.9.2026
COM(2026) 484 final

2026/0279 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung eines Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über den gegenseitigen Informationsaustausch für die Identitätsüberprüfung sowie das Sicherheitsscreening und die Sicherheitsüberprüfung im Zusammenhang mit Verfahren an der Grenze und Anträgen auf Erteilung von Reisegenehmigungen und Visa

www.parlament.gv.at

BEGRÜNDUNG

(1) KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

2022 haben die Vereinigten Staaten von Amerika (USA) eine neue Bestimmung für alle Länder eingeführt, die in das US-Programm für visumfreies Reisen (Visa Waiver Program – VWP) aufgenommen worden sind oder daran teilnehmen möchten. Dieses Programm ermöglicht es den Bürgerinnen und Bürgern der teilnehmenden Länder, zu touristischen oder geschäftlichen Zwecken für höchstens 90 Tage visumfrei in die USA zu reisen. Als Teil der bereits bestehenden Regelung über den Austausch von Angaben zu Reisenden verlangt die neue Bestimmung als Voraussetzung für die Aufnahme in das VWP und die weitere Teilnahme daran, dass eine verstärkte Partnerschaft im Bereich des Grenzschutzes (Enhanced Border Security Partnership – EBSP) mit dem US-Ministerium für innere Sicherheit (Department of Homeland Security – DHS) begründet wird.

Die VWP-Partnerschaften stehen bei der internationalen Zusammenarbeit der USA im Bereich Grenzschutz und Einwanderung an erster Stelle. Eines ihrer Ziele besteht darin, einen soliden bilateralen Informationsaustausch einzurichten, damit die Behörden die Identität von Reisenden aus Partnerländern wirksam überprüfen und feststellen können, ob sie eine Bedrohung für die Sicherheit der USA darstellen.

Im Rahmen ihrer VWP-Partnerschaften haben die USA bilaterale Abkommen mit EU-Mitgliedstaaten geschlossen, z. B. die Abkommen zur Verbesserung der Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung schwerer Kriminalität (Agreements on Enhancing Cooperation in Preventing and Combating Serious Crime – PCSC-Abkommen). Mit diesen Abkommen wurde ein Austausch von Angaben, einschließlich biometrischer Daten, zu Personen eingerichtet, die einer terroristischen oder anderen schweren Straftat verdächtigt werden oder wegen einer solchen Straftat verurteilt wurden.

Im Rahmen der EBSP betrifft der Austausch Informationen, einschließlich biometrischer Daten, die in nationalen Datenbanken der Mitgliedstaaten über Personen gespeichert sind, die in die USA reisen oder zu reisen beabsichtigen. Die EBSP-Abkommen sollen bis zum 31. Dezember 2026 geschlossen werden. Danach wird das DHS im Rahmen der Evaluierungen für die erstmalige und die weitere Teilnahme am VWP für jedes Land prüfen, ob es die EBSP-Bestimmung einhält.

Die Empfehlung der Kommission für den Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und den USA wurde am 23. Juli 2025 angenommen[1]. Der Rat nahm den Beschluss, mit dem die Aufnahme von Verhandlungen genehmigt wurde, am 16. Dezember 2026 an.

Am 16. Dezember 2025 nahm der Rat den Beschluss über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über den gegenseitigen Informationsaustausch für die Sicherheitsüberprüfung und die Identitätsüberprüfung im Zusammenhang mit Verfahren an

[1] Europäische Kommission, Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Informationsaustausch für die Sicherheitsüberprüfung und die Identitätsüberprüfung im Zusammenhang mit Verfahren an der Grenze und Visumanträgen (COM(2025) 447 vom 23.7.2025).

www.parlament.gv.at

der Grenze und Visumanträgen[2] an. Die Kommission wurde als Verhandlungsführerin der Union benannt. Der Beschluss des Rates umfasst auch ein Addendum mit Richtlinien für die Aushandlung eines solchen Abkommens (im Folgenden „Verhandlungsrichtlinien“).

Die Kommission hat die Verhandlungen in enger Abstimmung mit der Arbeitsgruppe des Rates „Informationsaustausch im JI-Bereich“ geführt und das Europäische Parlament über den Fortgang der Verhandlungen auf dem Laufenden gehalten (LIBE-Ausschuss). Die Verhandlungen wurden am 23. Juli 2026 abgeschlossen.

Im Rahmenabkommen sind die Voraussetzungen für den gegenseitigen Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten und der USA für die Identitätsüberprüfung sowie das Sicherheitsscreening und die Sicherheitsüberprüfung von Personen im Zusammenhang mit Grenzübertrittskontrollen und Anträgen auf Erteilung von Reisegenehmigungen und Visa festgelegt, die erforderlich sind, um festzustellen, ob die Einreise oder der Aufenthalt des Reisenden eine ernsthafte und tatsächliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellen würde. Die bilateralen Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten und den USA werden die Einzelheiten des Austauschs von Informationen, die aus den jeweiligen nationalen Informationssystemen mit den USA ausgetauscht werden, regeln; dabei werden nationale rechtliche Vorgaben, die Struktur der nationalen Datenbanken sowie andere technische Anforderungen oder Einschränkungen Berücksichtigung finden.

Eines der zentralen Ziele des Rahmenabkommens ist es, die Gegenseitigkeit im Informationsaustausch mit den USA zu gewährleisten, was dazu beitragen würde, den Grenzschutz und die Sicherheit der Union insgesamt zu verbessern. Das Rahmenabkommen legt die Vorschriften für den gegenseitigen Informationsaustausch fest. Es regelt den Austausch von Informationen über Drittstaatsangehörige sowie Unionsbürger und US-Staatsangehörige. Der Austausch von Informationen über Unionsbürger ist unter strikter Einhaltung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit möglich; falls die USA ihre Staatsangehörigen kategorisch von der Regelung ausnehmen, können die Mitgliedstaaten dies im Gegenzug ebenfalls für sämtliche Unionsbürger beschließen. Im Einklang mit den Grundsätzen der Erforderlichkeit und der Angemessenheit sieht das Rahmenabkommen einen automatisierten Informationsaustausch ausschließlich zum Zwecke der Identifizierung der betroffenen Person vor. Zusätzliche Informationen können auf Ersuchen bereitgestellt werden, sofern eine menschliche Aufsicht gewährleistet ist; dabei besteht die Möglichkeit, die Bereitstellung solcher Informationen abzulehnen.

Das Rahmenabkommen gilt für die Mitgliedstaaten, denen von den USA der Status der Visumfreiheit gewährt wurde oder die am VWP teilnehmen möchten. Die Mitgliedstaaten können den Informationsaustausch wie im Rahmenabkommen vorgesehen beenden, falls sich ihr Status im VWP ändert. In Bezug auf die bilateralen Abkommen, die die Mitgliedstaaten bereits vor dem Inkrafttreten dieses Rahmenabkommens mit den USA geschlossen haben, sind im Rahmenabkommen die Voraussetzungen festgelegt, unter denen diese Abkommen weiterhin gelten.

[2] Beschluss (EU) 2025/2640 des Rates vom 16. Dezember 2025 über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über den gegenseitigen Informationsaustausch für die Sicherheitsüberprüfung und die Identitätsüberprüfung im Zusammenhang mit Verfahren an der Grenze und Visumanträgen (ABl. L, 19.12.2025).

www.parlament.gv.at

Aufgrund der Überprüfung des VWP und der von den USA gesetzten Frist für die Umsetzung der EBSP-Bestimmung bis Ende 2026, ist eine vorläufige Anwendung des Rahmenabkommens dringend erforderlich. Angesichts dieser Umstände schlug die Kommission vor, das Rahmenabkommen so bald wie möglich vorläufig anzuwenden, bis die jeweiligen internen Verfahren der Vertragsparteien für das Inkrafttreten des Rahmenabkommens abgeschlossen sind.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Das Rahmenabkommen wurde unter Berücksichtigung der vom Rat angenommenen Verhandlungsrichtlinien ausgehandelt[3]. Es steht auch im Einklang mit der bestehenden gemeinsamen Visumpolitik der Union und ihrem Ziel der Gegenseitigkeit im Visumbereich sowie mit dem Datenschutzrahmen der EU.

Das Rahmenabkommen trägt zur Verwirklichung der Ziele der gemeinsamen Visumpolitik der Union bei. Auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2018/1806[4] hat die Union eine gemeinsame Visumpolitik für Kurzaufenthalte (von bis zu 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen) erarbeitet. In der Visum-Verordnung sind die Drittländer aufgeführt, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie die Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind. Derzeit wird Staatsangehörigen der USA im Schengen-Raum der Status der Visumfreiheit gewährt. Gleichzeitig hat die Union Abkommen über die Befreiung von der Visumpflicht und Visaerleichterungsabkommen mit mehreren Drittländern geschlossen[5].

Der Grundsatz der Gegenseitigkeit ist eine der Grundlagen der Visumpolitik der Union gegenüber Drittländern. Gegenseitigkeit bedeutet, dass die Union, wenn sie den Bürgerinnen und Bürgern eines Drittlands visumfreien Zugang zum Schengen-Raum gewährt hat, von dem Drittland erwartet, dass es im Gegenzug Unionsbürgerinnen und -bürgern die Einreise ohne Visum gestattet. Die Union strebt im Visumbereich uneingeschränkte Gegenseitigkeit mit Drittländern an, deren Staatsangehörige bei der Einreise in den Schengen-Raum von der Visumpflicht befreit sind. Uneingeschränkte Gegenseitigkeit wurde auch tatsächlich mit allen von der Visumpflicht befreiten Drittländern erreicht, mit Ausnahme der USA. Außer Bulgarien, Zypern und Rumänien nehmen alle Mitgliedstaaten am VWP der USA teil. Uneingeschränkte Gegenseitigkeit mit den USA bleibt ein politisches Ziel, das die Union aktiv verfolgt.

Das vorliegende Rahmenabkommen gewährleistet somit eine einheitliche Herangehensweise für alle am VWP teilnehmenden Mitgliedstaaten in Bezug auf die EBSP-Bestimmung.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Das Rahmenabkommen steht im Einklang mit den Anforderungen der EU-Datenschutzvorschriften, wonach für die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer Garantien vorzusehen sind.

---

3 Siehe oben, Fußnote 2.

4 Verordnung (EU) 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (Kodifizierter Text) (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 39).

5 Eine vollständige Liste der Länder ist hier abrufbar: https://home-affairs.ec.europa.eu/policies/schengen/visa-policy_en.

www.parlament.gv.at

In der EU ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten in der Verordnung (EU) 2016/679[6] (im Folgenden „DSGVO“) geregelt, mit Ausnahme der Verarbeitung von Daten durch Strafverfolgungsbehörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, die unter die Richtlinie (EU) 2016/680[7] fällt. Für die Datenübermittlung zwischen Strafverfolgungsbehörden zur Verhütung, Untersuchung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten, einschließlich Terrorismus, ist im Datenschutz-Rahmenabkommen EU-USA ein internationales Abkommen vorgesehen, das geeignete Garantien gewährleistet[8].

Angesichts des unterschiedlichen Anwendungsbereichs und Zwecks des im Rahmen der EBSP geplanten Informationsaustauschs ist das Datenschutz-Rahmenabkommen EU-USA nicht auf die von den USA im Rahmen der EBSP vorgesehenen Übermittlungen anwendbar, weshalb im vorliegenden Rahmenabkommen durchgängig Datenschutzgarantien hinzugefügt wurden.

Teil III des Rahmenabkommens enthält die erforderlichen Garantien im Einklang mit der DSGVO und Artikel 8 der Charta der Grundrechte, einschließlich Bestimmungen zur Gewährleistung einer Reihe von Datenschutzgrundsätzen und -pflichten, die von beiden Vertragsparteien einzuhalten sind. Diese Bestimmungen gewährleisten durchsetzbare Rechte des Einzelnen, eine unabhängige Aufsicht und einen wirksamen behördlichen und gerichtlichen Rechtsschutz bei Verletzungen der im Rahmenabkommen anerkannten Rechte und Garantien infolge der Verarbeitung personenbezogener Daten nach diesem Rahmenabkommen. Die Kommission hat sichergestellt, dass das Rahmenabkommen Vorschriften für den Austausch personenbezogener Daten enthält und gleichzeitig angemessene Garantien hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre sowie der Grundrechte und Grundfreiheiten des Einzelnen bietet.

(2) RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Materiellrechtliche Grundlage**

Da die wichtigsten Ziele und der Hauptbestandteil dieses *Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über den gegenseitigen Informationsaustausch für die Identitätsüberprüfung sowie das Sicherheitsscreening und die Sicherheitsüberprüfung im Zusammenhang mit Verfahren an der Grenze und Anträgen auf Erteilung von Reisegenehmigungen und Visa* darin bestehen, die Voraussetzungen und Garantien für die Übermittlung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Verfahren an der Grenze und Anträgen auf Erteilung von Reisegenehmigungen und Visa festzulegen, sind die materiellen Rechtsgrundlagen Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 77 Absatz 2 AEUV.

---

6 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

7 Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

8 Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Union über den Schutz personenbezogener Daten bei der Verhütung, Untersuchung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten (ABl. L 336 vom 10.12.2016).

www.parlament.gv.at

Angesichts des Gegenstands des geplanten Rahmenabkommens ist es angezeigt, dass die Kommission den Vorschlag dem Rat vorlegt.

- **Verfahrensrechtliche Grundlage**

Nach Artikel 218 Absatz 5 AEUV legt die Kommission dem Rat einen Vorschlag vor, wenn die geplante Übereinkunft nicht ausschließlich oder hauptsächlich die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik betrifft. Der Rat erlässt einen Beschluss, mit dem die Unterzeichnung des Abkommens und gegebenenfalls dessen vorläufige Anwendung vor dem Inkrafttreten genehmigt werden.

Die Kommission schlägt vor, die Unterzeichnung des Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über den gegenseitigen Informationsaustausch für die Identitätsüberprüfung sowie das Sicherheitsscreening und die Sicherheitsüberprüfung im Zusammenhang mit Verfahren an der Grenze und Anträgen auf Erteilung von Reisegenehmigungen und Visa – vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt – sowie seine vorläufige Anwendung zu genehmigen.

Die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss zur Genehmigung der Unterzeichnung des geplanten Abkommens ist Artikel 218 Absatz 5 AEUV.

- **Zuständigkeit der Union und Verhältnismäßigkeit**

Sämtliche Bestimmungen dieses Rahmenabkommens fallen in die Zuständigkeit der Union. Insbesondere sind gemäß Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a DSGVO für die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten geeignete Garantien, die in einem rechtlich bindenden und durchsetzbaren Dokument festgelegt sind, vorzusehen. Darüber hinaus kann die Union internationale Übereinkünfte schließen, die Kontrollen, denen Personen beim Überschreiten der Außengrenzen unterzogen werden, sowie die gemeinsame Politik in Bezug auf Visa betreffen (Artikel 77 Absatz 2 AEUV). Die Union ist somit dafür zuständig, dieses Rahmenabkommen mit den USA über den Austausch von Informationen in Bezug auf das Überschreiten der Außengrenzen zwischen der EU und den USA, auch über Verfahren an der Grenze und Anträge auf Erteilung von Visa und Reisegenehmigungen, zu schließen.

Ein Rahmenabkommen zwischen der EU und den USA ist erforderlich, um sicherzustellen, dass das gemeinsame visumpolitische Ziel der Gegenseitigkeit im Visumbereich erreicht und die Garantien des Datenschutzrahmens der Union gewährleistet werden. Zudem soll in dem Rahmenabkommen ein angemessener Informationsaustausch zwischen der EU und den USA festgelegt werden, bei dem nicht mehr Informationen ausgetauscht werden sollten, als die Mitgliedstaaten untereinander in einem bilateralen oder im EU-Kontext weitergeben, und bei dem auch die Grundsätze der Erforderlichkeit und der Angemessenheit beachtet werden.

- **Wahl des Instruments**

Dieser Vorschlag für einen Beschluss des Rates wird gemäß Artikel 218 Absatz 5 AEUV vorgelegt, dem zufolge der Rat einen Beschluss zur Genehmigung der Unterzeichnung und der vorläufigen Anwendung des Rahmenabkommens erlässt. Es gibt kein anderes Rechtsinstrument, mit dem das Ziel des Vorschlags erreicht werden könnten.

- **Grundrechte**

Der Austausch von Informationen nach diesem Rahmenabkommen und ihre Verarbeitung durch die Behörden eines Drittlands stellen einen Eingriff in die Grundrechte (Recht auf

www.parlament.gv.at

Privatsphäre und Recht auf Datenschutz) dar. Ein solcher Eingriff ist jedoch gerechtfertigt, u. a. weil mit dem Rahmenabkommen legitime Ziele verfolgt werden, nämlich die Verbesserung der Grenzsicherheit. Das Rahmenabkommen enthält geeignete Datenschutzgarantien in Bezug auf die übermittelten und verarbeiteten personenbezogenen Daten, die dem EU-Recht, insbesondere den Artikeln 7, 8, 47 und 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, entsprechen.

(3) **WEITERE ANGABEN**

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Das Rahmenabkommen umfasst den Rahmen für den Informationsaustausch sowie geeignete Garantien für den Schutz personenbezogener Daten, die zwischen den USA und den Mitgliedstaaten im Rahmen der EBSP-Zusammenarbeit in Bezug auf Verfahren an der Grenze und Anträge auf Erteilung von Reisegenehmigungen und Visa übermittelt werden.

Das Rahmenabkommen gliedert sich in folgende fünf Teile:

Teil 1 „Gemeinsame Bestimmungen“ enthält das Ziel und den Anwendungsbereich sowie die wichtigsten Begriffsbestimmungen des Rahmenabkommens. Das Rahmenabkommen betrifft den Austausch von Informationen über Personen, die die Außengrenzen der USA und der Mitgliedstaaten überschreiten oder eine Reisegenehmigung oder ein Visum für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder der USA bzw. den dortigen Aufenthalt beantragen. Der Informationsaustausch basiert auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit, was insbesondere bedeutet, dass für den Umfang der ausgetauschten Informationen ähnliche Obergrenzen gelten sollen, wobei die Kapazitäten und technischen Grenzen der zuständigen Behörden berücksichtigt werden. Dieser Teil regelt ferner das Verhältnis zwischen diesem Rahmenabkommen und bestehenden EBSP zwischen den USA und einigen Mitgliedstaaten, die in den Anwendungsbereich des Rahmenabkommens fallende Angelegenheiten betreffen. Das Rahmenabkommen wird gegebenenfalls die einschlägigen Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten in bestehenden EBSP ergänzen. Die USA werden bestehende EBSP anpassen, um die Einhaltung des Rahmenabkommens zu gewährleisten. Weitere Kanäle der Zusammenarbeit sowie Arten des Informationsaustauschs, die in anderen Abkommen zwischen den USA und der EU sowie zwischen den USA und den Mitgliedstaaten geregelt sind, bleiben von dem Rahmenabkommen unberührt (z. B. Rechtshilfeabkommen zwischen der EU und den USA, bilaterale Rechtshilfeabkommen, bilaterale PCSC-Abkommen). Es wird präzisiert, dass dieses Rahmenabkommen selbst nicht als Rechtsgrundlage für Übermittlungen personenbezogener Daten dient.

In **Teil 2 „Grundsätze und Bedingungen für den Informationsaustausch“** sind die notwendigen Voraussetzungen für den Informationsaustausch festgelegt. Der Austausch von Informationen nach diesem Rahmenabkommen darf nur erfolgen, soweit dies in bilateralen Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten und den USA gestattet und weiter präzisiert ist. Solche bilateralen Abkommen müssen den Bedingungen und Garantien des Rahmenabkommens Rechnung tragen. Die Mitgliedstaaten können bilaterale Abkommen aussetzen, insbesondere im Falle der Aussetzung des visumfreien Reiseverkehrs. Dieser Teil umfasst ferner die Vorschriften für den automatisierten Austausch bestimmter personenbezogener Daten, die im Zuge der Prüfung eines Antrags auf Erteilung einer Reisegenehmigung oder eines Visums oder während einer Grenzübertrittskontrolle für die Identifizierung der betreffenden Person erforderlich sind. Besteht bei einer solchen Prüfung Grund zu der Annahme, dass die Einreise oder der Aufenthalt eine ernsthafte und tatsächliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellen könnte, kann in Bezug auf die betreffende Person eine Abfrage vorgenommen werden. Liegen Informationen vor, die für die EBSP-Zusammenarbeit von potenziellem Interesse sind (d. h. aus denen

www.parlament.gv.at

hervorgeht, dass die Einreise oder der Aufenthalt einer Person eine ernsthafte und tatsächliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellen würde), würde die Bestätigung des Risikos – im Einklang mit dem nationalen Recht und den technischen Möglichkeiten der ersuchten Behörde – der ersuchenden Behörde nach Prüfung aller relevanten Faktoren unverzüglich übermittelt. Zusätzliche Informationen zu der betreffenden Person können nach einer von Menschen vorgenommenen Bewertung der Einhaltung der im Rahmenabkommen und in den bilateralen Abkommen festgelegten Bedingungen bereitgestellt werden. Der Informationsaustausch ist über zentrale Kontaktstellen abzuwickeln. Dieser Teil sieht ferner Gründe vor, aus denen der Austausch von Informationen abgelehnt werden kann; diese Gründe können in jeder Phase des Informationsaustauschs geltend gemacht werden.

Teil 3 „Schutz personenbezogener Daten“ regelt die Zweckbindung (d. h. die Erforderlichkeit der Identitätsüberprüfung sowie des Sicherheitsscreenings und der Sicherheitsüberprüfung, um festzustellen, ob die Einreise oder der Aufenthalt einer Person eine ernsthafte und tatsächliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellen würde) in Bezug auf die Verarbeitung der unter dieses Rahmenabkommen fallenden personenbezogenen Daten. Die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten darf nur für Zwecke erfolgen, die mit dem ursprünglichen Zweck vereinbar sind. Dabei wird unterschieden zwischen der Weitergabe (innerhalb desselben Landes, vorbehaltlich der Datenschutzgarantien des Rahmenabkommens) und der Weiterübermittlung (an Drittländer oder internationale Organisationen, und zwar ausschließlich mit vorheriger Zustimmung der ersuchten zuständigen Behörde und nach Bewertung des Datenschutzniveaus, das gewährleistet würde). Sowohl die Weitergabe als auch die Weiterübermittlung sind auf Behörden beschränkt. Personenbezogene Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies unter Berücksichtigung der im Rahmenabkommen aufgeführten spezifischen Faktoren erforderlich und angemessen ist, wobei die Speicherfrist mindestens einmal pro Jahr zu überprüfen ist. Ferner enthält dieser Teil Garantien für die Verarbeitung besonderer Datenkategorien sowie Transparenz- und Informationspflichten in Bezug auf das Recht natürlicher Personen auf Auskunft über ihre eigenen Daten sowie auf Berichtigung dieser Daten. Die Vertragsparteien müssen gewährleisten, dass Einzelpersonen wirksame behördliche und gerichtliche Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen und es unabhängige Aufsichtsmechanismen gibt.

Teil 4 „Institutioneller Rahmen“ enthält einen einzigen Artikel, mit dem ein Gemischter Ausschuss eingesetzt wird. Dabei handelt es sich um ein gemeinsames Gremium der Vertragsparteien des Rahmenabkommens, das die wirksame Durchführung des Rahmenabkommens überwacht und u. a. regelmäßige gemeinsame Überprüfungen der Durchführung des Rahmenabkommens vornimmt.

Teil 5 „Schlussbestimmungen“ enthält mehrere abschließende Bestimmungen, die Folgendes betreffen: Konsultationen im Falle von Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Rahmenabkommens; die Möglichkeit einer Aussetzung des Rahmenabkommens im Falle einer erheblichen Verletzung des Abkommens durch die andere Vertragspartei; den räumlichen Geltungsbereich des Rahmenabkommens unter Berücksichtigung der besonderen Situation Irlands und Dänemarks; die Geltungsdauer sowie die Änderung des Abkommens; die Möglichkeit jeder Vertragspartei, das Abkommen zu kündigen, wobei personenbezogene Daten, die vor der Kündigung übermittelt wurden, weiterhin gemäß den Vorschriften des Rahmenabkommens verarbeitet werden; das Inkrafttreten des Abkommens und die Sprachklausel.

- **Unterzeichnung und Wortlaut des Rahmenabkommens**

www.parlament.gv.at

Der Wortlaut des Rahmenabkommens wird dem Rat zusammen mit diesem Vorschlag vorgelegt.

Im Einklang mit den Verträgen obliegt es der Kommission, die Unterzeichnung des Rahmenabkommens – vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt – sicherzustellen.

Im Einklang mit den Verträgen obliegt es der Kommission ferner, den Vereinigten Staaten von Amerika die Absicht der Union zu notifizieren, das Rahmenabkommen ab dem Tag seiner Unterzeichnung bis zu seinem Inkrafttreten vorläufig anzuwenden. Die vorläufige Anwendung des Rahmenabkommens wird aufgrund der Überprüfung des VWP und der von den USA gesetzten Frist für die Umsetzung der EBSP-Bestimmung bis Ende 2026 vorgeschlagen. Nach Beginn der vorläufigen Anwendung können die Mitgliedstaaten mit der Aushandlung und dem Abschluss bilateraler Abkommen über eine EBSP zu beginnen.

www.parlament.gv.at

2026/0279 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung eines Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über den gegenseitigen Informationsaustausch für die Identitätsüberprüfung sowie das Sicherheitsscreening und die Sicherheitsüberprüfung im Zusammenhang mit Verfahren an der Grenze und Anträgen auf Erteilung von Reisegenehmigungen und Visa

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 77 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absätze 5 und 7,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Vereinigten Staaten von Amerika haben eine neue Bestimmung für die Aufnahme in das US-Programm für visumfreies Reisen und die weitere Teilnahme daran eingeführt, das es Bürgerinnen und Bürgern der teilnehmenden Länder ermöglicht, aus touristischen oder geschäftlichen Gründen für höchstens 90 Tage visumfrei in die Vereinigten Staaten zu reisen. Die neue Bestimmung verlangt, dass eine verstärkte Partnerschaft im Bereich des Grenzschutzes (Enhanced Border Security Partnership – EBSP) mit dem US-Ministerium für innere Sicherheit begründet wird.

(2) Am 16. Dezember 2025 ermächtigte der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten von Amerika über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über den gegenseitigen Informationsaustausch für die Sicherheitsüberprüfung und die Identitätsüberprüfung im Zusammenhang mit Verfahren an der Grenze und Visumanträgen.

(3) Die Kommission hat das Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über den gegenseitigen Informationsaustausch für die Identitätsüberprüfung sowie das Sicherheitsscreening und die Sicherheitsüberprüfung im Zusammenhang mit Verfahren an der Grenze und Anträgen auf Erteilung von Reisegenehmigungen und Visa ausgehandelt.

(4) Mit diesem Rahmenabkommen wird ein gemeinsamer Rahmen für den Informationsaustausch im Zusammenhang mit der EBSP zwischen der Union und den Vereinigten Staaten von Amerika geschaffen.

(5) Das Rahmenabkommen ermöglicht den Abschluss bilateraler Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und den Mitgliedstaaten über unter das Rahmenabkommen fallende Angelegenheiten. Die Bestimmungen solcher bilateralen Abkommen müssen mit jenen des Rahmenabkommens und mit dem Unionsrecht vereinbar sein.

(6) Darüber hinaus sollten, wenn dieses Rahmenabkommen gekündigt oder ausgesetzt wird, die bilateralen Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten und den Vereinigten

www.parlament.gv.at

Staaten von Amerika über unter das Rahmenabkommen fallende Angelegenheiten gekündigt bzw. ausgesetzt werden, wobei der Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit vollständig zu achten ist. Die Mitgliedstaaten sollten die Kommission über die Kündigung oder Aussetzung dieser bilateralen Abkommen unterrichten.

(7) Angesichts der Überprüfung des US-Programms für visumfreies Reisen und der von den USA gesetzten Frist für die Umsetzung der EBSP-Bestimmung bis Ende 2026 sollte das Rahmenabkommen gemäß seinem Artikel 32 ab seiner Unterzeichnung vorläufig angewandt werden, bis die für sein Inkrafttreten erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind.

(8) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Empfehlung, die daher weder für Dänemark bindend noch Dänemark gegenüber anwendbar ist. Da dieser Beschluss den Schengen-Besitzstand ergänzt, muss das Königreich Dänemark gemäß Artikel 4 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diesen Beschluss angenommen hat, beschließen, ob es ihn in nationales Recht umsetzt.

(9) Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates[1] nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses, der daher weder für Irland bindend noch Irland gegenüber anwendbar ist.

(10) Bei den Verhandlungen wurde Einvernehmen über die Situation Dänemarks und Irlands in Bezug auf den Schengen-Besitzstand sowie über die engen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Norwegen, Island, der Schweiz und Liechtenstein erzielt, die insbesondere auf dem Übereinkommen vom 18. Mai 1999 und dem Übereinkommen vom 26. Oktober 2004 über die Assoziierung dieser Länder bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands beruhen.

(11) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde nach Artikel 42 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates[2] konsultiert; eine Stellungnahme [XX] wurde am [XX] abgegeben.

(12) Das Rahmenabkommen sollte daher unterzeichnet werden.

(13) Das Rahmenabkommen sollte bis zu seinem Inkrafttreten vorläufig angewandt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Unterzeichnung des Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über den gegenseitigen Informationsaustausch für die Identitätsüberprüfung sowie das Sicherheitsscreening und die Sicherheitsüberprüfung im Zusammenhang mit Verfahren an der Grenze und Anträgen auf Erteilung von Reisegenehmigungen und Visa wird vorbehaltlich des Abschlusses des genannten Rahmenabkommens[3] genehmigt.

Artikel 2

---

1 ABl. L 64 vom 7.3.2002.

2 ABl. L 295 vom 21.11.2018.

3 Der Wortlaut des Abkommens ist im ABl. L, …., ELI: …, veröffentlicht.

www.parlament.gv.at

(1) Beschlüsse der Union, Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Leitlinien gemäß Artikel 27 Absatz 4 Buchstabe c zu ergreifen, werden von der Europäischen Kommission unter den in den entsprechenden Bestimmungen des Rahmenabkommens festgelegten Bedingungen gefasst.

(2) Die Kommission unterrichtet den Rat umgehend, wenn sie beabsichtigt, eine Maßnahme nach Absatz 1 zu erlassen, und berücksichtigt möglicherweise geäußerte Standpunkte. Die Kommission unterrichtet gegebenenfalls auch das Europäische Parlament.

Artikel 3

(1) Das Abkommen wird gemäß seinem Artikel 32 bis zum Inkrafttreten vorläufig angewandt.

(2) Der Zeitpunkt, ab dem das Abkommen vorläufig anzuwenden ist, wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin

www.parlament.gv.at